

Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) -

Verlängerung	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder
- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

Voraussetzungen

- **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG**
Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen. Bei minderjährigen Kindern ist die Vorsprache erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und

geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind:**

- **Arbeitgeberbescheinigung**

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten

- Arbeitsverhältnisses

- (Nicht älter als 14 Tage)

- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst**

- für die letzten 6 Monate im Original

- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf**

- Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen

- Rentenversicherung

- **Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)

- oder**

- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Gebühren

- 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- Keine: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- **§ 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**

- (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4.html)

- **Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980**

- (<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

Weiterführende Informationen

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)**

- (<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)**

- (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.